

# **Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025 des Amtsgerichts Bad Hersfeld**

Im Jahr 2025 werden die richterlichen Geschäfte wie folgt verteilt:

Es bearbeiten:

I.

**1. Direktorin des Amtsgerichts/Direktor des Amtsgerichts: NN**

- a) Personal-, Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen
- b) die richterlichen Geschäfte nach dem Ortsgerichtsgesetz und dem Hessischen Schiedsamtsgesetz
- c) stellvertretende Güterichterin des Amtsgerichts Bad Hersfeld

**1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schwarz**

**2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mondl**

**2. Stellvertretender Direktor Dr. Schwarz:**

- a) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen  
mit den Aktenzeichenendnummern 1 (Eingänge bis 31.12.2020,  
ausgenommen das Verfahren Az. 63 F 321/18), 5 und 6,  
mit Ausnahme der Adoptions- und Abstammungssachen
- b) die Insolvenzsachen mit Ausnahme der IK-Verfahren
- c) die Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der  
Betreuungssachen
- d) die Landwirtschafts- und Pachtsachen
- e) die Registersachen (Vereins-, Handels-, Muster- und  
Genossenschaftsregister)
- f) Güterichter des Amtsgerichts Bad Hersfeld

**1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Roth**

**2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mondl**

**3. Richterin Röth:**

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 1, 2 und 3
- b) die Geschäfte des Strafrichters in Ds-Sachen aus den Dezernaten 7, 8 und 11  
im Falle der Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO
- c) die Entscheidungen des Gerichts nach § 458 Abs. 2 StPO

**1. Vertreter: Richter Müller**

**2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Trost**

**4. Richterin Leinweber:**

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 5, 6 und 8
- b) die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds) mit den Endnummern 3, 4 und 5

**1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Trost**

**2. Vertreter: Richter Müller**

**5. Richterin am Amtsgericht Mondl:**

- a) folgende zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörenden Sachen:
  - aa) die Abstammungssachen (Eingänge bis 31.12.2023)
  - bb) die Familien- und Familien-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 8 und 9 (Eingänge bis 14.06.2023), mit Ausnahme der Adoptionssachen
- b) die Geschäfte des zweiten Amtsrichters beim Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG).

**1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt**

**2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Roth**

**6. Richter am Amtsgericht Roth:**

- a) folgende zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörende Sachen:
  - aa) die Adoptionssachen
  - bb) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 1 (Eingänge vom 01.01.2021 bis 31.12.2022), 2, 3 und 4, mit Ausnahme der Abstammungssachen
- b) die Sonderordnungswidrigkeiten gegen Minderjährige und Heranwachsende betreffend das Hessische Schulgesetz, mit Ausnahme der Erziehungshaltsachen (OWi-VE)
- c) die Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit die zu betreuenden oder unterzubringenden Personen ihren Wohnsitz in den Gemeinden Friedewald und Philippsthal haben
- d) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter c) bezeichneten Personenkreis
- e) die Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene und Jugendliche mit der Endnummer 3 und 4, mit Ausnahme der Erziehungshaltsachen (OWi-VE)
- f) die Geschäfte des Straf- und Jugendrichters in Ordnungswidrigkeiten aus den Dezernaten 8 und 13 im Falle der Zurückverweisung
- g) die IK-Verfahren

**1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schwarz**

**2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Trost**

**7. Richterin am Amtsgericht Dern:**

- a) die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts
- b) die mit der Auswahl der Schöffen zusammenhängenden Geschäfte
- c) die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds) mit den Endnummern 0, 1, 2, 6, 7, 8 und 9
- d) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin, einschließlich der Haftsachen
- e) die Geschäfte des Strafrichters in AR-Sachen, soweit es sich um Bewährungsangelegenheiten handelt
- f) die Rechtshilfe in Strafsachen
- g) die richterlichen Angelegenheiten nach dem HSOG, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind
- h) die Geschäfte des Strafrichters in Bs-Sachen (Eingänge ab 01.01.2025)
- i) die Geschäfte des Jugendrichters im Falle der Zurückverweisung

**1. Vertreter: Richterin Schellenberger**

**2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Reidt**

**8. Richterin am Amtsgericht Reidt:**

- a) die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit diese Verfahren nicht den Richtern am Amtsgericht Wehner, Müller, Roth oder Trost zugewiesen sind
- b) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter a) bezeichneten Personenkreis
- c) die Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind
- d) die Grundbuch- und Hinterlegungssachen sowie die B-Sachen und II-Sachen
- e) die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds) mit den Endnummern 3 und 4, die bis 31.10.2021 eröffnet worden sind
- f) die Geschäfte des Straf- und Jugendrichters in Ordnungswidrigkeiten im Falle der Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO
- g) die bis 26.06.2023 gemäß IV Nr. 2 GVP aus dem Dezernat 7 übernommenen Verfahren

**1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Wehner**

**2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dern**

## **9. Richter am Amtsgericht Trost:**

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 7 (Eingänge ab 01.01.2023), 9 und 0
- b) die H-Sachen
- c) die Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit die zu betreuenden und unterzubringenden Personen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Haunetal, Hauneck, Neuenstein, Bad Hersfeld-Heenes, Bad Hersfeld-Allmershausen haben
- d) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter c) bezeichneten Personenkreis
- e) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen mit der Aktenzeichenendnummer 0 und das Verfahren Az. 63 F 321/18, die Abstammungssachen (Neueingänge ab 01.01.2024), mit Ausnahme der Adoptionssachen
- f) die Erzwingungshaftssachen in den Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten
- g) die K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters

- 1. Vertreter:     Richterin Leinweber bzgl. a), b), f) und g)**  
**Richterin am Amtsgericht Schmidt bzgl. c), d) und e)**
- 2. Vertreter:     Richterin am Amtsgericht Schmidt**

**10. Richter am Amtsgericht Wehner:**

- a) die Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen und der Verfahren nach polizeilicher Zuführung zur Unterbringung nach dem PsychKHG, soweit die zu betreuenden oder unterzubringenden Personen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Städten und Gemeinden Alheim, Bebra, Cornberg, Ludwigsau, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg oder Wildeck sowie in Breitenbach a. H., Niederaula, Bad Hersfeld-Kohlhausen, Bad Hersfeld-Beiershausen haben,
- b) die außerhalb eines Betreuungsverfahrens durchzuführenden Maßnahmen nach § 1831 BGB für den unter a) bezeichneten Personenkreis,
- c) die Nachlassverfahren
- d) die Geschäfte des Strafrichters in Bs-Sachen (Eingänge bis 31.12.2024)
- h) die Geschäfte des Jugend-, Jugendschöffen- und Strafrichters in Bs-Sachen im Falle der Zurückverweisung

**1. Vertreter:    Richterin am Amtsgericht Reidt**

**2. Vertreter:    Richter am Amtsgericht Trost**

**11. Richterin Schellenberger:**

- a) die Zivil- und Zivil-AR-Sachen mit der Aktenzeichenendnummer 4
- b) die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts
- c) die Geschäfte des Jugendrichters in Js- und Cs-Sachen
- d) die VRJs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende in den Jugendrichter-Verfahren
- e) die Geschäfte des Strafrichters in Ls- und Cs-Sachen aus den Dezernaten 7 und 3 im Falle der Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO

**1. Vertreter:      Richterin Röth bzgl. a)  
                            Richterin am Amtsgericht Dern bzgl. b), c), d), e)**

**2. Vertreter:      Richterin am Amtsgericht Dern**

**12. Richterin am Amtsgericht Schmidt:**

- a) die Familiensachen und Familien-AR-Sachen mit den Aktenzeichenendnummern 1 (Eingänge ab 01.01.2023), 7 (vollständig) und 9 (Eingänge ab 15.06.2023), mit Ausnahme der Adoptions- und Abstammungssachen

**1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mondl**

**2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schwarz**

**13. Richter Müller:**

- a) die Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene und Jugendliche mit den Endnummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 0, mit Ausnahme der Erzwingungshafthsachen (OWi-VE) und der Sonderordnungswidrigkeiten gegen Minderjährige und Erwachsene betreffend das Hessische Schulgesetz

**1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Roth**

**2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dern**

**14. Richterin am Amtsgericht Fuchs-Schäfer:**

- a) die Cs-Sachen
- b) die M-Sachen

**1. Vertreter:            Richterin Röth**

**2. Vertreter:            Richterin Schellenberger**

## II.

Neueingänge in Ds- und OWi-Sachen erhalten von der Geschäftsstelle ein vom System fortlaufend generiertes amtsgerichtliches Aktenzeichen. Für die Reihenfolge der Neueintragungen ist bei mehreren Eingängen am selben Tag der Anfangsbuchstabe der Namen der Betroffenen in alphabetischer Reihenfolge maßgebend. Bei mehreren Betroffenen ist der Name des von der Staatsanwaltschaft auf der Akte zuerst Genannten maßgebend.

## III.

Kann ein Richter oder eine Richterin wegen Krankheit, Teilnahme an einer Heilkur oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen den Dienst nicht verrichten, so hat das Präsidium die Vertretung anderweitig zu regeln, um eine unzumutbare Belastung des planmäßigen Vertreters zu verhindern.

## IV.

1. Die Direktorin des Amtsgerichts wird in den Geschäften zu Ziff. I/1 a u. b durch ihren ständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter auf Lebenszeit des Amtsgerichts vertreten.
2. Im Übrigen sind zur Vertretung und zu amtsrichterlichen Entscheidungen in den Fällen der §§ 22, 23, 24, 27 Abs. 3, 30 StPO, 41, 42, 45 Abs. 2, 48 ZPO der 1. Vertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter berufen. Bei vorgenannten Fällen der Strafprozessordnung im Dezernat 7 ist in DS-Verfahren und in Ls-Verfahren Richterin Schellenberger berufen.

Das Präsidium hält es für geboten, dass während der Sprechzeiten des Gerichts (zzt. Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) entweder der zuständige Richter oder sein Vertreter erreichbar ist. In der Zeit von Montag bis Donnerstag sollte darüber hinaus auch in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr eine Erreichbarkeit für Eilsachen gewährleistet sein. Sind trotz dieser Vorgaben sowohl der zuständige Richter als auch seine Vertreter verhindert, hat die Richterin/der Richter die Vertretung wahrzunehmen, die/der an diesem Tag gem. Abschnitt V den Bereitschaftsdienst wahrzunehmen hat. Ist auch diese Richterin bzw. dieser Richter verhindert, so sind die verbleibenden Richterinnen und Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen, beginnend mit dem seinem Dienstalter (bei gleichem Dienstalter: seinem Lebensalter) nach jüngstem Richter. Ein insoweit zur Vertretung herangezogener Richter ist erst dann wieder zur Vertretung heranzuziehen, wenn andere Richter hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wird in einer Familien-, Zivil-, Strafsache oder einem Ordnungswidrigkeitsverfahren die Befangenheit des/der zuständigen Richters/in festgestellt oder ist der/die zuständige Richter/in von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, so gilt die vorstehende Vertretungsregelung nur dann, wenn dem/der Vertreter/in die planmäßige Bearbeitung gleichartiger Rechtssachen übertragen ist. Ist dies nicht der Fall, so sind für die Bearbeitung folgende Richter/innen in folgender Reihenfolge, gestaffelt nach Dienstalter, zuständig:

**a) in Familiensachen**

- aa) Richter am Amtsgericht Roth
- bb) Richter am Amtsgericht Trost
- cc) Richterin am Amtsgericht Schmidt
- dd) Richter am Amtsgericht Dr. Schwarz
- ee) Richterin am Amtsgericht Mondl

**b) in Zivilsachen**

- aa) Richterin Schellenberger
- bb) Richterin Röth
- cc) Richterin Leinweber
- dd) Richter am Amtsgericht Trost

**c) in Strafsachen**

- aa) Richterin Schellenberger
- bb) Richterin am Amtsgericht Dern
- cc) Richterin Röth
- dd) Richterin Leinweber

**d) in Ordnungswidrigkeitsverfahren**

- aa) Richter am Amtsgericht Roth
- bb) Richter Müller

Die Reihenfolge verändert sich in den Folgejahren dergestalt, dass der/die jeweils an erster Stelle benannte Richter/in an die letzte Stelle rückt und die nachfolgenden Richter aufrücken.

## V.

1. Zum Beginn eines Kalenderjahres wird für jede Kalenderwoche, beginnend jeweils am Montag bis zum nächsten Sonntag, sowie für Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag ein/e Richter/in zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

An den Werktagen ist der Bereitschaftsdienst auch in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und ab 15:30 Uhr für die Bearbeitung von Eilsachen zuständig.

Der Bereitschaftsdienst wird nicht zur Nachtzeit von 21:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens tätig.

2. Zu den Bereitschaftsdiensten werden alle Richterinnen und Richter des Amtsgerichts in der durch das Dienstalder vorgegebenen Reihenfolge herangezogen, Teilzeitkräfte nur anteilig und Richterin Mondl wegen ihrer Teilabordnung als Vorsitzende des Bezirksrichterrates gar nicht. Ist ein/e Richter/in an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes gehindert, so muss sein Vertreter den Dienst wahrnehmen. Ist auch dieser verhindert, so ist der nach seinem Dienstalder jüngste Richter bzw. die nach dem Dienstalder jüngste Richterin dienstpflichtig. Ein insoweit zur Vertretung herangezogener Richter ist erst dann wieder als Vertreter in Anspruch zu nehmen, wenn andere Richter hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.
3. Die Richterinnen und Richter können im Einzelfall aus wichtigem Grund den Bereitschaftsdienst tauschen, müssen dies jedoch spätestens eine Woche vor Dienstbeginn der Geschäftsleitung des Amtsgerichts anzeigen. Dieser hat eine Liste zu führen, aus der die Bereitschaftsdienstrichter für das laufende Geschäftsjahr ersichtlich sind.

Die Liste ist als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan zu führen und allen Personen und Institutionen, die berechtigter Maßen Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan nehmen möchten, zusammen mit dem Geschäftsverteilungsplan zugänglich zu machen.

Bad Hersfeld, 16.12.2024

## **DAS PRÄSIDUM DES AMTSGERICHTS**

gez. Dr. Schwarz  
als ständiger Vertreter der Direktorin

gez. Dern  
Richterin am Amtsgericht

gez. Reidt  
Richterin am Amtsgericht

gez. Roth  
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Schwarz  
Richter am Amtsgericht